

Bekanntmachung

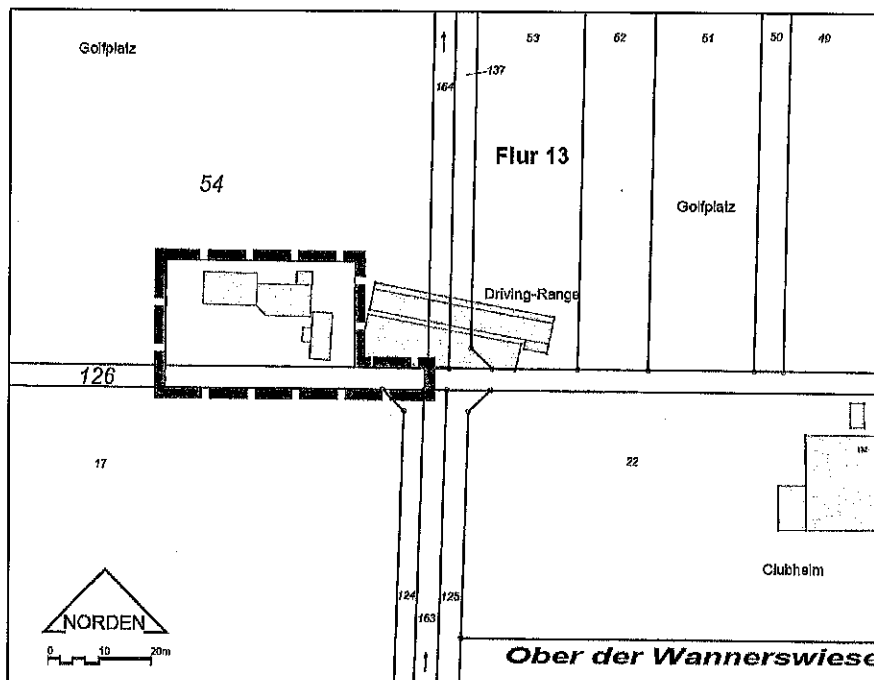
2. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Groß-Zimmern“

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Golfplatz Groß-Zimmern“ ist von der Gemeindevertretung am 13.05.2026 gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen worden. Der Bebauungsplan kann mit der Begründung im Rathaus der Gemeinde Groß-Zimmern, Rathausplatz 1, Zimmer 13 (1. OG, Bauverwaltung), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:
montags von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Groß-Zimmern Flur 13 Nr. 54 teilweise sowie Nr. 126 teilweise.

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs kann der nachfolgenden Karte entnommen werden.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. eine nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß-Zimmern unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hingewiesen wird:

- a) auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB, betreffend die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen im Falle von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 - 42 BauGB, sowie
- b) auf § 44 Abs. 4 BauGB, betreffend das mögliche Erlöschen von Ansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Dreijahresfrist gestellt wird.

Groß-Zimmern, den **09. Juni 2026**


Mark Pullmann
Bürgermeister